

Genehmigungsverfahren Immobilienverkauf

Sachverhalt: D. Betreute ist Mit- oder Alleineigentümer eines Hausgrundstückes, eines Grundstückes, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts.

Zur Veräußerung benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Folgende Verfahrensweise ergibt sich im Regelfall:

1. Genehmigungsantrag

D. Betreuer/-in legt **schriftlich** (Fax genügt) dar, aus welchen Gründen eine Veräußerung notwendig und/oder sinnvoll ist. Er legt dar, warum andere Möglichkeiten wie Vermietung, Belastung o. ä. nicht in Betracht kommen.

Wie und wie lange wurde das Grundstück angeboten? Wurde/n ein oder mehrere Makler mit der Veräußerung beauftragt?

Falls der Verkehrswert des Objekts (vgl. Ziffer 3) nicht erreicht wird, ist eine besonders sorgfältige Begründung erforderlich.

Ist d. Betreute mit der Veräußerung, dem Vertrag und dem erzielten Kaufpreis einverstanden? Kann d. Betreute die Erklärung hierzu persönlich im Amtsgericht Rosenheim abgeben (dies würde ggf. das Verfahren beschleunigen)?

Ist eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht möglich? In diesem Fall ist vom Gericht ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Sollte ein Verfahrenspfleger aus dem Umfeld d. Betreuten bestellt werden, bitten wir um einen entsprechenden Vorschlag unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person.

2. Vertrag oder zumindest Vertragsentwurf

Das Gericht kann nur einen Vertrag genehmigen bzw. zu einem Entwurf die Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Wert des Objekts

Feststellung des Verkehrswerts nur durch einen **öffentlich vereidigten** Sachverständigen.

D. Betreuer/-in kann den Auftrag selbst erteilen.